

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN
Wahlordnung zur Wahl der Repräsentantenversammlung
der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
- K.d.ö.R -
in der Fassung vom 31. Mai 2023



§ 1 Grundsätze

- (1) Die Repräsentantenversammlung besteht aus mindestens 11 und höchstens 17 Repräsentanten.
- (2) Die Wahl zur Repräsentantenversammlung erfolgt nach dem Grundsatz direkt zu wählender Gemeindemitglieder gemäß den eingereichten Wahlvorschlägen.
- (3) Jeder Wähler kann bis zu 17 Stimmen vergeben.
- (4) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich sechs Jahre.
- (5) Die Wahl findet als Briefwahl statt.

§ 2 Wahltermin

- (1) Die Wahl zur neuen Repräsentantenversammlung ist spätestens drei Monate nach Ablauf von sechs Jahren nach der letzten konstituierenden Sitzung abzuhalten. Der Vorstand beschließt den genauen Termin der Wahl und schreibt die Wahl aus.
- (2) Der Wahltermin ist mindestens 62 Tage vor Beginn der Auszählung der Stimmen zusammen mit der Wahlordnung auf der offiziellen Homepage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin (JGzB) im Internet bekannt zu geben.

§ 3 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, die
 1. am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
 2. der Jüdischen Gemeinde zu Berlin an diesem Tag seit mindestens einem Jahr als Mitglied angehören.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
 2. wem das allgemeine Wahlrecht rechtskräftig entzogen ist,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 4 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied, welches der Jüdischen Gemeinde zu Berlin am Wahltag seit mindestens drei Jahren angehört und das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Konstituierung der neuen Repräsentantenversammlung nicht vollendet haben wird. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Kandidaten, die bereits in der (mit der Wahl) endenden Legislaturperiode der Repräsentantenversammlung und/oder dem Vorstand angehörten.
- (2) Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind Personen, die eines der nachfolgenden Merkmale aufweisen;
 1. die nach § 3 dieser Ordnung vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 3. deren Kinder nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören,
 4. die Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde zu Berlin oder einer von dieser mehrheitlich getragenen Einrichtung sind,
 5. die Mitarbeiter, Amts- oder Mandatsträger einer der nachfolgenden Organisationen oder einer von diesen mehrheitlich getragenen Einrichtungen sind, sofern diese nicht von der Jüdischen Gemeinde zu Berlin dahin entsendet worden sind: des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference), der Ronald S. Lauder Foundation, Lauder Yeshurun gGmbH, Chabad Lubawitsch, der Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland, Masorti, Makkabi.
 6. die Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde zu Berlin waren, für die Dauer von zwei vollständigen Legislaturperioden,
 7. die Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde zu Berlin waren und rechtskräftig fristlos entlassen worden sind, dauerhaft,
 8. Für Ehepartner der jeweiligen Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter gelten die Regelungen in Ziff. 4., 5., 6., 7. entsprechend;
 9. in deren Führungszeugnis eine Freiheitsstrafe eingetragen ist.
- (3) Das Nichtbestehen einer Ehe ist durch in der Bundesrepublik Deutschland wirksame öffentliche Urkunden, in der Regel einem die Scheidung der Ehe aussprechenden Urteil eines deutschen Gerichts, die sich nur auf das Nichtbestehen der Ehe selbst beziehen müssen, nachzuweisen.

§ 5 Ausschluss gleichzeitiger Mitgliedschaft

Ehegatten, Verwandte der ersten und zweiten Ordnung im Sinne des BGB sowie deren Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder der Repräsentantenversammlung und/oder des Vorstandes sein. Sollten sie trotzdem kandidieren und gewählt werden, entscheidet - falls kein freiwilliger Rücktritt erfolgt - das Los.

§ 6 Streitigkeiten über das Wahlrecht

Bei Streitigkeiten über das Vorliegen des aktiven oder passiven Wahlrechts entscheidet der Wahlausschuss abschließend.

§ 7 Wahlausschuss und seine Zusammensetzung

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die nicht zur Wahl kandidieren dürfen. Sie haben kein Ehrenamt im Sinne der Satzung inne. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Der Wahlleiter wird von der Repräsentantenversammlung mit der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung amtierenden Repräsentanten gewählt. Der Wahlleiter kann mit einer Zweidrittelmehrheit der amtierenden Repräsentanten abgewählt werden.
- (3) Der Wahlleiter beruft seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer. Die geplante Besetzung ist den Repräsentanten vor der Berufung schriftlich anzuzeigen. Die Repräsentantenversammlung kann innerhalb einer Woche ein Veto gegen die Berufung des Stellvertreters und/oder eines Beisitzers einlegen, wenn ein solches von der Mehrheit der amtierenden Repräsentanten für erforderlich erachtet wird. Die Besetzung erfolgt in diesem Fall sodann durch die Mehrheit der amtierenden Repräsentanten, bei Bedarf durch einen Umlaufbeschluss.
- (4) Im Falle einer erforderlich werdenden Nachbesetzung des stellvertretenden Wahlleiters oder der Beisitzer gilt die Regelung des Absatzes 3 entsprechend.
- (5) Der Wahlleiter und dessen Stellvertreter können für die Dauer ihrer Tätigkeit eine vom Vorstand der Gemeinde festzusetzende Vergütung erhalten.

§ 8 Aufgaben und Rechte des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Ausschussvorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlleiter bestellt für dessen Amtsdauer in der Regel aus dem Kreis der Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde zu Berlin einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlausschuss fordert die für die Durchführung der Wahl notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde an.
- (5) Der Wahlausschuss bestellt die Wahlvorstände. Diese sollen nach Möglichkeit aus Gemeindemitarbeitern bestehen.

§ 9 Kandidatur

- (1) Jede Kandidatur für die Wahl zur Repräsentantenversammlung muss von mindestens 65 wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde auf von dem Wahlausschuss herausgegebenen Formblättern unterstützt werden. Die die Kandidatur unterstützenden Mitglieder müssen die Formblätter eigenhändig unterschreiben. Ihr Name, Vorname, ihr Geburtsdatum sowie ihre aktuelle Anschrift müssen deutlich lesbar angegeben werden (für bereits amtierende Repräsentanten ist die Einreichung entbehrlich).
- (2) Der Kandidat muss dem Wahlausschuss oder dem von diesem Beauftragten ferner vorlegen,
 1. eine behördliche Meldebescheinigung über seinen Wohnsitz, die am Tag der Einreichung nicht älter als vier Monate sein darf; (für bereits amtierende Repräsentanten ist die Einreichung entbehrlich)
 2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tag der Einreichung nicht älter als vier Monate sein darf;
 3. eine Erklärung, in der der Kandidat bestätigt, dass er die Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts zur Kenntnis genommen hat und sie erfüllt.
 4. Der Kandidat hat ferner zu erklären, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er seinen Sitz nach § 8 (1) der Satzung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin verliert, sollte er gewählt werden und im Laufe der Amtszeit eine für seine Wählbarkeit erforderliche Bedingung entfällt.
- (3) Die Abholung der Kandidatenunterlagen erfolgt persönlich zu der angegebenen Zeit im Wahlbüro unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. In Ausnahmefällen kann ein Kandidat bei Verhinderung seine Kandidatenunterlagen von einem bevollmächtigten Dritten unter Vorlage einer dafür ausgestellten Vollmacht sowie der Kopie eines gültigen Lichtbildausweises des betroffenen Kandidaten abholen lassen. Der vollständige Name des jeweiligen Kandidaten ist vom Wahlbüro auf den Wahlunterlagen zu vermerken. Kandidatenanträge sind nicht auf andere Kandidaten übertragbar. Vom Wahlbüro ist ferner festzuhalten, an welche Kandidaten die Kandidatenunterlagen ausgehändigt wurden (dies gilt auch ggf. für die Bevollmächtigten).

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 50. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Wahlausschuss oder dem von ihm Beauftragten in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Wahlvorschlag“ einzureichen. Die Wahlvorschläge sind nach Eingang von dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter oder dem vom Wahlausschuss Beauftragten zu öffnen und auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter können die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern, etwaige Mängel an Wahlvorschlägen zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Unterlagen kann der Wahlausschuss bei Bedarf eine Nachfrist zur Einreichung von Führungszeugnissen einräumen.

- (2) Die Kandidaten haben die Möglichkeit, sich zu einer Gruppierung zusammenzuschließen. Diese Gruppierung muss einen gemeinsamen Namen tragen.
- (3) Die abschließende Prüfung der Wirksamkeit der Wahlvorschläge nimmt der Wahlausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist bzw. im Falle der Einräumung einer Nachfrist spätestens drei Tage nach Ablauf dieser vor.
- (4) Der Wahlausschuss unterrichtet die Kandidaten über ihre Zulassung.

§ 11 Nichtzulassung und Änderung von Wahlvorschlägen

- (1) Nicht zugelassen sind Wahlvorschläge, die zu spät eingegangen sind oder am Tage der abschließenden Entscheidung durch den Wahlausschuss den in dieser Wahlordnung aufgestellten Erfordernissen nicht entsprechen.
- (2) Nachdem die Wahlvorschläge festgestellt sind, können sie nicht mehr geändert werden.

§ 12 Kandidatenliste, Wahlbroschüre, wahlrelevante Informationen

- (1) Der Wahlausschuss nimmt die Kandidaten gültiger Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Beruf in eine nummerierte Liste auf. Hat der Kandidat sich einer Gruppierung angeschlossen, so wird dies mit dem Namen der Gruppierung gekennzeichnet.
- (2) Diese Liste ist auf der offiziellen Homepage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin zu veröffentlichen.
- (3) Weiterhin wird auf Kosten der Jüdischen Gemeinde zu Berlin eine Wahlbroschüre erstellt, in der jeder Kandidat die Möglichkeit erhält, sich mit Lichtbild und einem Text, der 2.600 Anschläge nicht überschreitet (40 Zeilen à 65 Anschläge), vorzustellen. Der Beitrag darf sich nur auf die eigene Person, ihr Wahlprogramm und gegebenenfalls auf die Gruppierung, der sich diese Person angeschlossen hat, beziehen. Die Verantwortung für den Inhalt des Textes obliegt alleine dem Kandidaten. Beiträge, die gegen allgemeine Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin verstoßen, werden vom Wahlausschuss zurückgewiesen. Diese Wahlbroschüre wird allen Wahlberechtigten zugesandt.
- (4) Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten wahlrelevante Informationen über die Versandstelle der Jüdischen Gemeinde postalisch zu versenden. Dazu muss das Versandstück vom Kandidaten zu einer vom Wahlausschuss benannten Stelle verbracht werden. Die voraussichtlichen Kosten sind als Sicherheit in bar bei der Jüdischen Gemeinde zu Berlin zu hinterlegen.
- (6) Die Herausgabe der Mitgliederdateien und -listen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin ist untersagt.

§ 13 Ergebnis ohne Wahlvorgang

- (1) Stellt der Wahlausschuss abschließend fest, dass nicht mehr als 17 Kandidaten zur Wahl zugelassen sind, gibt der Wahlausschuss bekannt, dass eine Wahl nicht mehr stattfindet und stellt das endgültige Ergebnis öffentlich fest.
- (2) Die in der Wahlliste aufgenommenen Kandidaten werden ohne Wahlvorgang zu Repräsentanten berufen.

§ 14 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss erhält von der Gemeindeverwaltung Wählerverzeichnisse, in denen Namen (Familiennamen) und Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und das Eintrittsdatum in die Jüdische Gemeinde zu Berlin aufgeführt sind. Diese Listen sind alphabetisch geordnet und mit laufender Nummer versehen.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung gemäß dieser Wahlordnung.
- (3) Die Listen müssen eine Spalte zur Aufnahme des Vermerks über die erfolgte Ausübung des Wahlrechts und eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.
- (4) Die Gemeindemitglieder können sich im Wahlbüro während der Öffnungszeiten über die Inhalte der Eintragung zu ihrer Person im Wählerverzeichnis erkundigen und bei Feststellung fehlerhafter Angaben einen formlosen schriftlichen Berichtigungsantrag an den Wahlleiter richten. Die Richtigkeit der darin gemachten Angaben sind nachzuweisen. Dieser muss vor dem Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen an die Wähler beim Wahlleiter eingegangen sein. Der Wahlleiter entscheidet abschließend über etwaige Änderungen. Verspätet eingegangene Anträge, die die rechtzeitige Versendung der Wahlunterlagen gefährden, werden nicht berücksichtigt. Über den entsprechenden Zeitpunkt kann eine Auskunft im Wahlbüro eingeholt werden.

§ 15 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der Schriftführer wird im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung durch einen Beisitzer vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung. Die Höhe der einheitlichen Aufwandsentschädigung legt der Wahlausschuss fest.

§ 16 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel werden von der Gemeinde entsprechend den Weisungen des Wahlleiters hergestellt.
- (2) Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge enthalten.
- (3) Die Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel fortlaufend nummeriert und sind nach dem Familiennamen der Kandidaten alphabetisch geordnet. Sie enthalten den Familiennamen, Vornamen und ggf. den Dokortitel des

Kandidaten. Nicht offiziell aufgeführte Bezeichnungen und weitere akademische Grade sind nicht zulässig.

- (4) Haben sich Kandidaten einer Gruppierung angeschlossen, so werden ihre Namen blockweise, innerhalb der Blöcke nach dem Familiennamen alphabetisch, aufgeführt. Die Blöcke sind durch eine Leerzeile voneinander zu trennen. Einzelkandidaten werden nach den Gruppierungen untereinander aufgeführt. Über die nähere Ausgestaltung des Layouts entscheidet der Wahlleiter.

§ 17 Wahlscheine

- (1) Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Wahlschein per Post zugesendet.
- (2) Die Wahlscheine werden fortlaufend nummeriert. Der Wahlschein muss mit dem Dienstsiegel und mit einem Barcode versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.
- (3) Dem Wahlschein sind beizufügen
 1. ein amtlicher Stimmzettel,
 2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist,
 4. ein Merkblatt.
- (4) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlbüro führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen und der Wahlleiter zu verständigen.
- (5) Macht ein Wahlberechtigter glaubhaft geltend, die Wahlunterlagen nicht erhalten zu haben, erhält er auf Antrag einen Ersatzwahlschein. Der Vorgang wird schriftlich festgehalten.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Auf dem Wahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Dem Wahlschein beizulegen ist die Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Wählers.
- (2) Der Wähler hat dem Wahlleiter den Wahlschein zurückzusenden und den Stimmzettel in dem dafür bestimmten Wahlbriefumschlag beizufügen. Der Wahlbrief muss spätestens um 14.00 Uhr am zweiten Tag vor der Auszählung der Stimmen beim Wahlleiter eingegangen sein. Das Wahlbüro versieht jeden verspätet eingegangenen Wahlbrief mit der Eingangsuhrzeit und dem Vermerk „verspätet“.

- (3) Mit der Vorlage des Wahlscheins und eines Lichtbildausweises kann auch innerhalb der Öffnungszeiten des Wahlbüros der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag persönlich abgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen werden kann. Der erfolgte Wahlvorgang ist im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

§ 19 Öffnung der Wahlbriefumschläge

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Mitarbeiter des Wahlbüros, die die eingegangenen Wahlbriefe öffnen, auf Vollständigkeit hin überprüfen und den Eingang im Wählerverzeichnis kennzeichnen.
- (2) Die Öffnung der Wahlbriefe kann direkt nach Eingang erfolgen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Stimmzettelumschläge bis zum Ende der Wahlzeit verschlossen bleiben.
- (3) Ein Wahlbrief ist vollständig, wenn
 1. der Wahlbriefumschlag verschlossen ist und
 2. der Wahlschein sowie die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Wählers enthalten ist und
 3. die Versicherung des Wählers, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, auf dem Wahlschein vorhanden ist und
 4. der Stimmzettelumschlag vorhanden und vom Wahlschein getrennt ist und
 5. der Stimmzettelumschlag verschlossen ist.
- (4) Nicht vollständige oder verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen. Der Grund der Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Sind die Wahlbriefe gemäß Absatz 3 vollständig, werden Wahlscheine und Stimmzettelumschläge voneinander getrennt. Die Stimmzettelumschläge werden in eine bereitstehende verschlossene Urne gelegt.

§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Eingangsvermerke in dem Wählerverzeichnis festgestellt.
- (2) Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- (3) Sodann teilt der Wahlleiter die Stimmzettelumschläge angemessen auf die berufenen Wahlvorstände auf.
- (4) Am Tage der Auszählung der abgegebenen Stimmen öffnen die jeweiligen Mitglieder der gebildeten Wahlvorstände die Stimmzettel und übergeben sie einem Mitglied des jeweiligen Wahlvorstandes. Dieser liest aus dem Stimmzettel die Kandidaten vor, denen die Stimme gegeben wurde.

- (5) Bei der Verlesung verzeichnet ein drittes Mitglied des jeweiligen Wahlvorstandes durch Weiterschreiben der Zahlen in Zählbogen jede einem Wahlvorschlag zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut.
- (6) Ein viertes Mitglied des jeweiligen Wahlvorstandes führt gleichzeitig einen Kontrollzählbogen.
- (7) Zählbogen und Kontrollzählbogen sind am Schluss der Auszählhandlung von dem Wahlvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 21 Ungültige Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. der nicht vom Wahlausschuss herausgegeben wurde;
2. aus dessen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
3. auf dem mehr als 17 Kandidaten gekennzeichnet wurden.

§ 22 Mitteilung des Wahlergebnisses an den Wahlleiter

- (1) Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, hat es der Wahlvorsteher dem Wahlleiter mitzuteilen.
- (2) In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie entfallenen Stimmenzahl anzugeben.

§ 23 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand einen besonderen Beschluss gefasst hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt wurden. Endgültige Entscheidungen trifft der Wahlausschuss.

§ 24 Verwahrung der Stimmzettel

Alle gültigen Stimmzettel, sofern sie nicht nach § 23 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher dem Wahlausschuss zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Ermittlung des Wahlergebnisses die gemeldeten Ergebnisse in einem Zählbogen zusammen und überprüft diese.
- (2) Der Wahlleiter verkündet sodann die 17 Kandidaten, die nach der Zahl der abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Die Namen der 17 gewählten Kandidaten werden als vorläufiges amtliches Ergebnis auf der offiziellen Homepage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin bekannt gegeben.

§ 26 Berufung; Endgültiges amtliches Endergebnis

Die gewählten Kandidaten werden vom Wahlausschuss zu Repräsentanten berufen. Im Falle eines Einspruchs erfolgt die Berufung nach Abschluss der Wahlprüfung. Mit der Berufung wird das endgültige amtliche Endergebnis bekannt gegeben.

§ 27 Ausscheiden von Repräsentanten

Lehnen mehrere Kandidaten die Wahl ab oder scheiden sie später aus, so verbleibt es bei der restlichen Zusammensetzung. Unterschreitet die Anzahl der Repräsentanten infolgedessen die Zahl 11, so ist eine Neuwahl abzuhalten.

§ 28 Entscheidung über Gültigkeit der Wahl

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet auf Einspruch der Schiedsausschuss entsprechend den Vorgaben der Satzung abschließend. Anderweitige Zuständigkeiten außerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sind ausgeschlossen.

§ 29 Voraussetzung der Wahlprüfung, Zulässigkeit des Einspruchs

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund eines Einspruchs.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
 3. ein Bewerber zu Unrecht berufen oder nicht berufen worden sei,
 4. Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,

5. sonst Vorschriften der Satzung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und der Wahlordnung zur Wahl der Repräsentantenversammlung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Kandidat zu Unrecht zugelassen worden sei.
- (3) Der Einspruch kann eingelegt werden
 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 vom betroffenen Bewerber,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 von den betroffenen Wahlberechtigten.
 - (4) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Schiedsausschuss einzulegen und zugleich zu begründen. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen muss ein Bevollmächtigter benannt sein. Der Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 30 Beteiligte am Wahlprüfungsverfahren

- (1) Am Wahlprüfungsverfahren sind beteiligt
 1. der Einsprechende,
 2. die betroffenen Bewerber,
 3. der Wahlleiter und der Wahlausschuss.
- (2) Die Beteiligten sind in Abweichung zu den Regelungen der Schiedsordnung spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu laden. Sie haben ein selbstständiges Antragsrecht.

§ 31 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist tagt der Schiedsausschuss binnen einer Frist von sieben Tagen.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach der Anhörung aller in § 30 genannten Beteiligten. Zur Anhörung genügt es, wenn dem Schiedsausschuss die Stellungnahme der Beteiligten schriftlich vorliegt.
- (3) Stellt der Schiedsausschuss fest, dass zu einer Entscheidungsfindung eine weitere Beratung erforderlich ist, so tagt der Schiedsausschuss binnen sieben Tagen. Die gleichen Fristen gelten für weitere Sitzungstermine.
- (4) Für das Einspruchsverfahren gilt in Abweichung zu den Regelungen der Schiedsordnung das Amtsaufklärungsprinzip.

§ 32 Entscheidung nach Wahlprüfung

- (1) Die Entscheidung des Schiedsausschusses kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

- (2) im Falle des § 29 (2) Nr. 1 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Repräsentantenversammlung durch den Wahlausschuss, im Falle des § 29 (2) Nr. 3 auf Feststellung des Verlustes des Sitzes des zu Unrecht berufenen Bewerbers und auf Anordnung der Berufung des berechtigten Bewerbers,
- (3) in allen anderen Fällen auf Ungültigkeit der Wahl oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

§ 33 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die angefochtene Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, sind aus dem Wahlverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Die Wiederholungswahl muss spätestens 40 Tage nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss.
- (4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 34 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Annahme durch die Repräsentantenversammlung in Kraft.*

*Die Wahlordnung ist am 31. Mai 2023 in Kraft getreten.
